

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b> <b>Sitzungsvorlage</b> <b>Drucksache-Nr. 2017 / V 00006</b>	Ausfertigungen: Dezernat IV, OB, SPK
Dienststelle: Dezernat IV Aktenzeichen: DIV- EBM Dr. Köhler	12.01.2017, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

<b>Betreff: Konzept zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirats in Friedrichshafen</b>  Anlage:				
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: EBM Dr. Köhler, Stefan
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss/Betriebsausschuss SE	31.01.2017	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.02.2017	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
---

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN** ja nein**Kosten:** einmalige Kosten

Betrag:

EUR

 jährliche Folgekosten:

Personalkosten

Betrag:

EUR

Sachkosten

Betrag:

EUR

**MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:** Städt. Haushalt VWH VMH

Fipo:

 Stiftungs-Haushalt VWH VMH

Fipo:

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Konzept zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirats in Friedrichshafen zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Satzung zu entwerfen und personelle Vorschläge zur Besetzung des Gestaltungsbeirats zu unterbreiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Begründung:**

Die Stadt Friedrichshafen ist derzeit und erkennbar auch in den kommenden Jahren stark durch Bautätigkeit geprägt. Es entstehen dabei sowohl von öffentlicher Hand als auch durch Private (Eigentümer, Unternehmungen, Bauträger u. a.) veranlasst sowohl Neubauten auf der sog. „grünen Wiese“, auf bzw. in sog. „Baulücken“ als auch als „Ersatzbauten“ für ältere Bausubstanz, in letzteren Fall häufig dann auch in größerer Kubatur im Sinne einer „Nachverdichtung“. Was die Bauvorhaben der Stadt Friedrichshafen anbetrifft, ist deren Herbeiführung, Planung und Ausgestaltung über den vom Gemeinderat bereits im Jahr 2012 beschlossenen Planungskodex eindeutig und umfassend geregelt. Insofern sind Verwaltung und Gemeinderat bemüht hier eine möglichst hohe städtebauliche Qualität in Architektur und Stadtgestaltung herbei zu führen. Über die Einführung eines Gestaltungsbeirats wäre es nunmehr möglich, auch bei den Bauvorhaben städtischer Partner (Luftschiffbau Zeppelin u. a.), und auf größere und bedeutsame Bauten von Privaten im Wohnungsbau sowie Privaten bei markanten Gewerbebauten hinsichtlich Architektur und Stadtgestaltung positiv begleitend einzuwirken.

Nachdem der TA in der Vorberatung im Sommer 2016 den Vorschlag der Verwaltung zu einer systematischen Inventarisierung historisch bedeutsamer Bauten verworfen hatte, könnte ein Gestaltungsbeirat auch auf einen „behutsamen“ Umgang mit historisch bedeutsamer Bausubstanz hinweisen und gegebenenfalls Argumente auf deren Erhaltungswürdigkeit anbringen. Eine „Inventarisierung“ oder ähnliche Arbeiten in Richtung einer Dokumentation nicht denkmalgeschützter, aber erhaltenswerter Gebäudesubstanz kann der Beirat jedoch nicht leisten.

Über die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats würden die bislang bereits Anwendung findenden Instrumente der Wettbewerbsverfahren bei Bauvorhaben wie auch der Workshopverfahren im Rahmen der Vorbereitung von Bauleitplanung ergänzt, was Bauten von Privaten anbetrifft. Der Beirat ist ein beratendes Gremium, d. h. eine Genehmigung eines Vorhabens kann durch den Gestaltungsbeirat nicht versagt werden. Der Beirat soll stattdessen über die üblichen Beratungsmöglichkeiten der Baubehörde und des Stadtplanungsamtes hinaus dem jeweiligen Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulich qualitätsvollen Entwurf verhelfen. Insofern sind die Sitzungstermine so zu gestalten, dass sie den Genehmigungsfristen der Landesbauordnung entsprechen und diese dadurch eingehalten werden können. Die Verwaltung sollte die Bauherren anhalten, so früh wie möglich ihr Vorhaben in den Gestaltungsbeirat einzubringen. Sofern der Verwaltung ein Vorhaben bekannt wird, sollte nicht der Zeitpunkt des Baugesuches abgewartet werden.

Innerhalb von Baden-Württemberg haben etwas über 20 Städte einen Gestaltungsbeirat eingerichtet. Sie dienen den Städten als ein unabhängiges Fachgremium. Die Beiräte sind somit ein Gremium von Sachverständigen im Sinne von § 47 Abs. 2 der LBO Baden-Württemberg.

Für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist eine Geschäftsstelle einzurichten sowie per Gemeinderatsbeschluss eine Satzung bzw. Geschäftsordnung festzulegen. Die Geschäftsstelle kann beim Bauordnungsamt, beim Stadtplanungsamt oder als Stabsstelle angesiedelt werden. Es wird angeregt, dieses Thema zur „Chefsache“ zu erklären und deshalb als Stabsstelle im Dezernat IV zu

installieren.

Der Beirat setzt sich in den Städten Baden-Württembergs, die hierüber bereits verfügen, aus 4 bis 6 externen Sachverständigen zusammen, die weder im jeweiligen Gruppenbezirk der Architektenkammer (in unserem Fall: Kammergruppe Bodensee) ihren Bürostandort haben dürfen noch für die jeweilige Stadt (hier also FN) in den zurückliegenden 2 Jahren wie auch dann während ihrer Berufszeit tätig sein dürfen.

Weiter gehören dem Beirat Vertreter der Verwaltung sowie der Fraktionen im Gemeinderat an. Die Berufszeiträume in den Städten sind unterschiedlich lang, in der Regel betragen sie zwei bis drei Jahre. In der Regel dürfen externe Beiratsmitglieder einmal erneut berufen werden. Die externen Beiratsmitglieder erhalten ein Mindesthonorar gemäß HOAI sowie einen Ersatz aller Aufwendungen. In den verschiedenen Städten, die einen solchen Beirat installiert haben, fallen jährlich Kosten zwischen 30.000 und 100.000 EUR an. Der Personalaufwand für die einzurichtende Geschäftsstelle variiert bei den Städten in der Regel zwischen 0,5 und 1,5.

In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben öffentlich vorgestellt und diskutiert, sofern die Bauherren hierzu nicht widersprechen. Aus der Praxis heraus hat sich in den meisten Städten ein Ablauf wie folgt herauskristallisiert:

- Vormittags: nicht-öffentliche Begehung/Besichtigung der Vorhaben bzw. der dafür vorgesehenen Grundstücke nebst Umgebungsbebauung
- Früher Nachmittag: nicht-öffentliche Vorberatung
- Später Nachmittag: öffentliche Vorstellung und Diskussion/Erörterung.

Sofern der Gemeinderat der Einrichtung eines Gestaltungsbeirats zustimmt, würde die Verwaltung eine dann zu späterer Zeit zu beschließende Satzung bzw. „Geschäftsordnung“ entwerfen. Weiter würde die Verwaltung einen Vorschlag zur Struktur der Zusammensetzung des Beirats unterbreiten.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.